

TE Bvwg Erkenntnis 2021/2/3 W208 2238787-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.02.2021

Entscheidungsdatum

03.02.2021

Norm

BDG 1979 §109

BDG 1979 §118

BDG 1979 §123

BDG 1979 §43a

BDG 1979 §44 Abs1

BDG 1979 §45 Abs1

BDG 1979 §91

BDG 1979 §94

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs2

1. BDG 1979 § 109 heute
 2. BDG 1979 § 109 gültig ab 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
 3. BDG 1979 § 109 gültig von 01.01.2010 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 4. BDG 1979 § 109 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
 5. BDG 1979 § 109 gültig von 01.07.1997 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 6. BDG 1979 § 109 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997
-
1. BDG 1979 § 118 heute
 2. BDG 1979 § 118 gültig ab 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
 3. BDG 1979 § 118 gültig von 01.01.1980 bis 30.07.2016
-
1. BDG 1979 § 123 heute
 2. BDG 1979 § 123 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
 3. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
 4. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
 5. BDG 1979 § 123 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 6. BDG 1979 § 123 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
 7. BDG 1979 § 123 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 8. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
 9. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984

1. BDG 1979 § 43a heute
 2. BDG 1979 § 43a gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
-
1. BDG 1979 § 44 heute
 2. BDG 1979 § 44 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
 3. BDG 1979 § 44 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1998
-
1. BDG 1979 § 45 heute
 2. BDG 1979 § 45 gültig ab 28.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
 3. BDG 1979 § 45 gültig von 28.12.2013 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
 4. BDG 1979 § 45 gültig von 29.12.2007 bis 27.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
 5. BDG 1979 § 45 gültig von 01.01.1994 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
 6. BDG 1979 § 45 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1993
-
1. BDG 1979 § 91 heute
 2. BDG 1979 § 91 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
 3. BDG 1979 § 91 gültig von 29.05.2002 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 4. BDG 1979 § 91 gültig von 01.01.1980 bis 28.05.2002
-
1. BDG 1979 § 94 heute
 2. BDG 1979 § 94 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
 3. BDG 1979 § 94 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 4. BDG 1979 § 94 gültig von 09.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
 5. BDG 1979 § 94 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
 6. BDG 1979 § 94 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
 7. BDG 1979 § 94 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
 8. BDG 1979 § 94 gültig von 01.01.1998 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
 9. BDG 1979 § 94 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 10. BDG 1979 § 94 gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996
 11. BDG 1979 § 94 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
 12. BDG 1979 § 94 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
 13. BDG 1979 § 94 gültig von 01.02.1992 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1992
 14. BDG 1979 § 94 gültig von 01.09.1988 bis 31.01.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1988
 15. BDG 1979 § 94 gültig von 05.03.1983 bis 31.08.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 137/1983
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER über die Beschwerde von Bezirksinspektor XXXX , geb. XXXX , vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martin RIEDL gegen den Einleitungsbeschluss der BUNDESDISZIPLINARBEHÖRDE vom 18.08.2021, GZ: 2020-0.781.687, Senat 27, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER über die Beschwerde von Bezirksinspektor römisch 40 , geb. römisch 40 , vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martin RIEDL gegen den Einleitungsbeschluss der BUNDESDISZIPLINARBEHÖRDE vom 18.08.2021, GZ: 2020-0.781.687, Senat 27, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird gem. § 28 Abs 2 VwGVG mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Spruch des Einleitungsbeschlusses insofern abgeändert wird, dass er zu lauten hat: Der Beschwerde wird gem. Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Spruch des Einleitungsbeschlusses insofern abgeändert wird, dass er zu lauten hat:

Bezirksinspektor XXXX steht im Verdacht, dass er als dienstführender Beamter und Vorgesetzter in der PI XXXX : Bezirksinspektor römisch 40 steht im Verdacht, dass er als dienstführender Beamter und Vorgesetzter in der PI römisch 40 :

1. ab 01.03.2016 bis zum 22.07.2020 in Gegenwart zumindest der Bediensteten Bezirksinspektor XXXX , Revierinspektorin XXXX sowie der Inspektorin XXXX unerwünschte, unangebrachte, entwürdigende, beleidigende und anstößige Aussagen wie „Muschi“, „Mösen“, „HDE Mösen“, „Nehmt's Platz ihr Mösen“ und „mhm da riecht's nach Muschi/Fotze“, „Ich sehe nur Möpse!“, „Ihr geilen Mösen“ getätigt und damit den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung nach § 43a BDG (achtungsvoller Umgang) iVm § 8 B-GIBG (sexuellen Belästigung) sowie § 44 Abs 1 BDG iVm den Dienstanweisungen „Sprachgebrauch in der Exekutive“ GZ: P4/452459/1/2012 vom 28.12.2012 und „Allgemeine Polizeidienstrichtlinie“ GZ: P4/113730/1/2014 vom 19.05.2014, Pkt II.2 iVm § 91 BDG erfüllt hat. 1. ab 01.03.2016 bis zum 22.07.2020 in Gegenwart zumindest der Bediensteten Bezirksinspektor römisch 40 , Revierinspektorin römisch 40 sowie der Inspektorin römisch 40 unerwünschte, unangebrachte, entwürdigende, beleidigende und anstößige Aussagen wie „Muschi“, „Mösen“, „HDE Mösen“, „Nehmt's Platz ihr Mösen“ und „mhm da riecht's nach Muschi/Fotze“, „Ich sehe nur Möpse!“, „Ihr geilen Mösen“ getätigt und damit den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung nach Paragraph 43 a, BDG (achtungsvoller Umgang) in Verbindung mit Paragraph 8, B-GIBG (sexuellen Belästigung) sowie Paragraph 44, Absatz eins, BDG in Verbindung mit den Dienstanweisungen „Sprachgebrauch in der Exekutive“ GZ: P4/452459/1/2012 vom 28.12.2012 und „Allgemeine Polizeidienstrichtlinie“ GZ: P4/113730/1/2014 vom 19.05.2014, Pkt römisch zwei.2 in Verbindung mit Paragraph 91, BDG erfüllt hat.

2. ab 01.03.2016 bis zum 22.07.2020 zumindest die Revierinspektorin XXXX und die Inspektorin XXXX sowie ab 03.07.2017 bis zum August 2019 die Bedienstete Bezirksinspektor XXXX , anstatt mit deren Namen als „Kerli-Mäuschen“, „Putzimausi“ oder „Mäuschen“ bezeichnete und damit den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung nach § 43a BDG (achtungsvoller Umgang) iVm § 8a B-GIBG (Belästigung) sowie § 44 Abs 1 BDG iVm den Dienstanweisungen „Sprachgebrauch in der Exekutive“ GZ: P4/452459/1/2012 vom 28.12.2012 und „Allgemeine Polizeidienstrichtlinie“ GZ: P4/113730/1/2014 vom 19.05.2014, Pkt II.2 iVm § 91 BDG erfüllt hat. 2. ab 01.03.2016 bis zum 22.07.2020 zumindest die Revierinspektorin römisch 40 und die Inspektorin römisch 40 sowie ab 03.07.2017 bis zum August 2019 die Bedienstete Bezirksinspektor römisch 40 , anstatt mit deren Namen als „Kerli-Mäuschen“, „Putzimausi“ oder „Mäuschen“ bezeichnete und damit den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung nach Paragraph 43 a, BDG (achtungsvoller Umgang) in Verbindung mit Paragraph 8 a, B-GIBG (Belästigung) sowie Paragraph 44, Absatz eins, BDG in Verbindung mit den Dienstanweisungen „Sprachgebrauch in der Exekutive“ GZ: P4/452459/1/2012 vom 28.12.2012 und „Allgemeine Polizeidienstrichtlinie“ GZ: P4/113730/1/2014 vom 19.05.2014, Pkt römisch zwei.2 iVm Paragraph 91, BDG erfüllt hat.

3. ab November 2018 bis zum 22.07.2020 die Bedienstete Bezirksinspektor XXXX mehrmals durch unaufgeforderten Körperkontakt, wie kurzen Nacken- und Schultermassagen, Umarmungen von hinten, sodass seine Hände im Bereich ihrer Brüste zu liegen kamen, den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung nach § 43a BDG (achtungsvoller Umgang) iVm § 8 B-GIBG (sexuellen Belästigung) iVm § 91 BDG erfüllt hat. 3. ab November 2018 bis zum 22.07.2020 die Bedienstete Bezirksinspektor römisch 40 mehrmals durch unaufgeforderten Körperkontakt, wie kurzen Nacken- und

Schultermassagen, Umarmungen von hinten, sodass seine Hände im Bereich ihrer Brüste zu liegen kamen, den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung nach Paragraph 43 a, BDG (achtungsvoller Umgang) in Verbindung mit Paragraph 8, B-GIBG (sexuellen Belästigung) in Verbindung mit Paragraph 91, BDG erfüllt hat.

4. ab zumindest 10.07.2017 bis zum 10.07.2020 die Bediensteten angewiesen hat, ihn beim Nachtdienst nicht zu stören, damit er in Ruhe schlafen könne, z.B. beim nächtlichen Toilettengang das Licht am Gang nicht aufzudrehen und die Toilettenspülung in der Nacht nicht zu betätigen, dadurch und durch sein launisches Verhalten Angst verbreitete, ihn bei Rückfragen zu Amtshandlungen in der Nacht zu stören und damit den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung nach § 45 Abs 1 BDG (Unterstützungspflicht des Vorgesetzten) iVm § 91 BDG erfüllt hat. 4. ab zumindest 10.07.2017 bis zum 10.07.2020 die Bediensteten angewiesen hat, ihn beim Nachtdienst nicht zu stören, damit er in Ruhe schlafen könne, z.B. beim nächtlichen Toilettengang das Licht am Gang nicht aufzudrehen und die Toilettenspülung in der Nacht nicht zu betätigen, dadurch und durch sein launisches Verhalten Angst verbreitete, ihn bei Rückfragen zu Amtshandlungen in der Nacht zu stören und damit den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung nach Paragraph 45, Absatz eins, BDG (Unterstützungspflicht des Vorgesetzten) in Verbindung mit Paragraph 91, BDG erfüllt hat.

5. ab 01.08.2019 bis zum 22.07.2020 Inspektor XXXX durch dienstlich nicht notwendige Fragen zu seinem Allgemeinwissen und damit im Zusammenhang durch Aussagen wie „Na was ist du Igen?“, „Wieviele Bezirke hat Wien?“, „Du Igen, wieviele Buchstaben hat den das Alphabet?“, „Wieviele Zähne hat dein Gebiss?“, „Wieviele Bundesländer hat Österreich?“, „Wieviele Milchzähne hat ein Mensch?“, „Welche Hauptstädte haben die amerikanischen Bundesstaaten?“, „Welche Hauptstädte haben die EU-Länder?“ sich über ihn lustig gemacht und ihn bloßgestellt hat und damit den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung nach § 43a BDG (achtungsvoller Umgang) iVm § 91 BDG erfüllt hat. 5. ab 01.08.2019 bis zum 22.07.2020 Inspektor römisch 40 durch dienstlich nicht notwendige Fragen zu seinem Allgemeinwissen und damit im Zusammenhang durch Aussagen wie „Na was ist du Igen?“, „Wieviele Bezirke hat Wien?“, „Du Igen, wieviele Buchstaben hat den das Alphabet?“, „Wieviele Zähne hat dein Gebiss?“, „Wieviele Bundesländer hat Österreich?“, „Wieviele Milchzähne hat ein Mensch?“, „Welche Hauptstädte haben die amerikanischen Bundesstaaten?“, „Welche Hauptstädte haben die EU-Länder?“ sich über ihn lustig gemacht und ihn bloßgestellt hat und damit den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung nach Paragraph 43 a, BDG (achtungsvoller Umgang) in Verbindung mit Paragraph 91, BDG erfüllt hat.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

„

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (BF) steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund als Exekutivbeamter und Dienstführender einer Polizeiinspektion.

2. Am 23.11.2020 erstattete der Leiter der Personalabteilung der Landespolizeidirektion XXXX (Dienstbehörde) Disziplinaranzeige gegen den BF (AS 27), welche vom Landespolizeipräsidenten mit Schreiben vom 26.11.2020 an die Bundesdisziplinarbehörde (BDB) weitergeleitet wurde. Grundlage war ein Bericht des Kommandanten des Stadtpolizeikommandos von XXXX der am 23.07.2020 bei der Dienstbehörde eingelangt war. 2. Am 23.11.2020 erstattete der Leiter der Personalabteilung der Landespolizeidirektion römisch 40 (Dienstbehörde) Disziplinaranzeige gegen den BF (AS 27), welche vom Landespolizeipräsidenten mit Schreiben vom 26.11.2020 an die Bundesdisziplinarbehörde (BDB) weitergeleitet wurde. Grundlage war ein Bericht des Kommandanten des Stadtpolizeikommandos von römisch 40 der am 23.07.2020 bei der Dienstbehörde eingelangt war.

3. Mit Schriftsatz vom 10.11.2020 brachte der BF über seinen Rechtsvertreter – nach Akteneinsicht – eine Stellungnahme zu den Vorwürfen im Gegenstand ein (AS 189).

4. Am 11.12.2020 fasste der zuständige Senat der BDB einen Einleitungsbeschluss (EB) mit folgendem Spruch (AS 205):

„Die Bundesdisziplinarbehörde, Senat 27, hat am 11.12.2020 mittels Umlaufbeschluss gemäß § 102 Abs 1a BDG durch Ministerialrätin Mag. XXXX als Senatsvorsitzende sowie Oberst XXXX und KI XXXX als weitere Mitglieder des Disziplinarsenates beschlossen, gegen „Die Bundesdisziplinarbehörde, Senat 27, hat am 11.12.2020 mittels Umlaufbeschluss gemäß Paragraph 102, Absatz eins a, BDG durch Ministerialrätin Mag. römisch 40 als Senatsvorsitzende sowie Oberst römisch 40 und KI römisch 40 als weitere Mitglieder des Disziplinarsenates beschlossen, gegen

BezInsp XXXX wegen des Verdachts, BezInsp römisch 40 wegen des Verdachts,

1. er habe im Zeitraum von April 2014 bis Juli 2020 (ausgenommen 3 Monate Dienstzuteilung zum XXXX) in der PI XXXX gegenüber Kolleginnen sexistische, frauenfeindliche, diskriminierende, verachtende und ordinäre Äußerungen bzw. Beschimpfungen getätigt: wie etwa „Nehmts Platz ihr Mösen“ oder „mhm da riecht's nach Muschi/Fotze“ 1. er habe im Zeitraum von April 2014 bis Juli 2020 (ausgenommen 3 Monate Dienstzuteilung zum römisch 40) in der PI römisch 40 gegenüber Kolleginnen sexistische, frauenfeindliche, diskriminierende, verachtende und ordinäre Äußerungen bzw. Beschimpfungen getätigt: wie etwa „Nehmts Platz ihr Mösen“ oder „mhm da riecht's nach Muschi/Fotze“

2. er habe im Zeitraum von April 2014 bis Juli 2020 (ausgenommen 3 Monate Dienstzuteilung zum XXXX) in der PI XXXX seine Kolleginnen beispielsweise mit „Mäuschen“ oder „Putzimausi“ angesprochen zu haben, und dadurch ein distanzloses und respektloses Verhalten an den Tag gelegt, 2. er habe im Zeitraum von April 2014 bis Juli 2020 (ausgenommen 3 Monate Dienstzuteilung zum römisch 40) in der PI römisch 40 seine Kolleginnen beispielsweise mit „Mäuschen“ oder „Putzimausi“ angesprochen zu haben, und dadurch ein distanzloses und respektloses Verhalten an den Tag gelegt,

3. er habe im oben angeführten Zeitraum durch unaufgeforderten Körperkontakt wie Nackenmassieren, Umarmung usw. gegenüber Kolleginnen ein distanzloses und respektloses Verhalten an den Tag gelegt,

4. er habe im oben angeführten Zeitraum als Dienstführender gegenüber eingeteilten Exekutivbediensteten der PI XXXX insofern ein unangenehmes Betriebsklima herbeigeführt, indem er seinen Vorgesetztenaufgaben nicht nachgekommen ist und in der Nacht darauf beharrte, dass sich die Kollegen „leise zu verhalten hätten“ damit er „nicht geweckt werde“, da er „seine Ruhe haben wolle“, 4. er habe im oben angeführten Zeitraum als Dienstführender gegenüber eingeteilten Exekutivbediensteten der PI römisch 40 insofern ein unangenehmes Betriebsklima herbeigeführt, indem er seinen Vorgesetztenaufgaben nicht nachgekommen ist und in der Nacht darauf beharrte, dass sich die Kollegen „leise zu verhalten hätten“ damit er „nicht geweckt werde“, da er „seine Ruhe haben wolle“,

5. er habe im oben angeführten Zeitraum gegenüber Insp. XXXX ein respektloses und distanzloses Verhalten an den Tag gelegt, indem er diesen vor weiteren Kollegen immer wieder lächerlich machte (z.B. „wie viele Buchstaben hat das Alphabet“), was zu Unbehagen des betroffenen Beamten selbst sowie Unverständnis in der gesamten Dienstgruppe führte und er habe durch sein insgesamt an den Tag gelegtes unprofessionelles Verhalten als Vorgesetzter ein unangenehmes Betriebsklima herbeigeführt 5. er habe im oben angeführten Zeitraum gegenüber Insp. römisch 40 ein respektloses und distanzloses Verhalten an den Tag gelegt, indem er diesen vor weiteren Kollegen immer wieder lächerlich machte (z.B. „wie viele Buchstaben hat das Alphabet“), was zu Unbehagen des betroffenen Beamten selbst sowie Unverständnis in der gesamten Dienstgruppe führte und er habe durch sein insgesamt an den Tag gelegtes unprofessionelles Verhalten als Vorgesetzter ein unangenehmes Betriebsklima herbeigeführt

er habe dadurch Dienstpflichtverletzungen gemäß § 43 Abs. 2 BDG, § 43a BDG, § 44 Abs. 1 BDG i.V.m. den Dienstanweisungen „Allgemeine Polizeidienststrichlinie“ GZ: P4/113730/1/2014 vom 19.05.2014, Pkt II.2, sowie „Sprachgebrauch in der Exekutive“ GZ: P4/452459/1/2012 vom 28.12.2012 und § 45 BDG i.V.m. § 91 BDG 1979 i.d.g.F. begangen, er habe dadurch Dienstpflichtverletzungen gemäß Paragraph 43, Absatz 2, BDG, Paragraph 43 a, BDG, Paragraph 44, Absatz eins, BDG in Verbindung mit den Dienstanweisungen „Allgemeine Polizeidienststrichlinie“ GZ: P4/113730/1/2014 vom 19.05.2014, Pkt römisch zwei.2, sowie „Sprachgebrauch in der Exekutive“ GZ: P4/452459/1/2012 vom 28.12.2012 und Paragraph 45, BDG in Verbindung mit Paragraph 91, BDG 1979 i.d.g.F. begangen,

gemäß § 123 Abs. 1 und 2 BDG ein Disziplinarverfahren einzuleiten. gemäß Paragraph 123, Absatz eins und 2 BDG ein Disziplinarverfahren einzuleiten.“

5. Gegen den am 15.12.2020 dem Rechtsvertreter des BF zugestellten EB brachte der BF mit Schreiben vom 11.01.2021 (Postaufgabedatum vom selben Tag) Beschwerde an das BVwG ein. Er beantragte, mit der Begründung die BDB habe es unterlassen nähere Ausführungen zu treffen, wann die einzelnen Tathandlungen stattgefunden hätten und könne nicht beurteilt werden, ob Verjährung eingetreten sei, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Aufhebung des EB in eventu die Zurückverweisung.

6. Mit Schreiben vom 18.01.2021 (hg. eingelangt am 20.01.2021) wurde die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt – ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch zu machen – dem BVwG zur Entscheidung vorgelegt. Das BVwG holte in der Folge eine Information der LPD zum letzten Nachtdienst des BF und zum Beginn der Dienstzuteilung des im Spruchpunkt 5 genannten Beamten an der PI des BF ein (OZ 3).

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Dem BF, einem Exekutivbeamten des Stadtpolizeikommandos XXXX (SPK), der im Zeitraum 01.06.2011 bis 22.07.2020 – mit Ausnahme vom 01.12.2015 bis 29.02.2016 – (AS 53) als Dienstführender einer Dienstgruppe an der Polizeiinspektion XXXX (PI) eingeteilt war, werden durch verschiedene Zeugenaussagen folgende Handlungen bzw. Aussagen vorgeworfen: Dem BF, einem Exekutivbeamten des Stadtpolizeikommandos römisch 40 (SPK), der im Zeitraum 01.06.2011 bis 22.07.2020 – mit Ausnahme vom 01.12.2015 bis 29.02.2016 – (AS 53) als Dienstführender einer Dienstgruppe an der Polizeiinspektion römisch 40 (PI) eingeteilt war, werden durch verschiedene Zeugenaussagen folgende Handlungen bzw. Aussagen vorgeworfen:

Zu Spruchpunkt 1:

Er habe in Anwesenheit von zumindest Revierinspektorin XXXX (T) ab 01.04.2014 „öfters“, von Bezirksinspektor XXXX (H) ab 03.07.2017 und August 2019 „ständig“ und in einem noch nicht feststehenden Zeitraum von Inspektorin XXXX (M) „mehrfach“ Aussagen wie: „Muschis“, „Mösen“, „HDE Mösen“, „Nehmt's Platz ihr Mösen“ und „mhm da riecht's nach Muschi/Fotze“ (Zeugenaussage H – AS 119) „Ich sehe nur Möpse!“ „Ihr geilen Mösen“ getätigt (Zeugenaussagen Revierinspektor XXXX [R] – AS 157, AS 113, Bezirksinspektor XXXX [B] – AS 151; T – AS 143). Er habe in Anwesenheit von zumindest Revierinspektorin römisch 40 (T) ab 01.04.2014 „öfters“, von Bezirksinspektor römisch 40 (H) ab 03.07.2017 und August 2019 „ständig“ und in einem noch nicht feststehenden Zeitraum von Inspektorin römisch 40 (M) „mehrfach“ Aussagen wie: „Muschis“, „Mösen“, „HDE Mösen“, „Nehmt's Platz ihr Mösen“ und „mhm da riecht's nach Muschi/Fotze“ (Zeugenaussage H – AS 119) „Ich sehe nur Möpse!“ „Ihr geilen Mösen“ getätigt (Zeugenaussagen Revierinspektor römisch 40 [R] – AS 157, AS 113, Bezirksinspektor römisch 40 [B] – AS 151; T – AS 143).

Zu Spruchpunkt 2:

Er habe H zwischen 03.07.2017 und August 2019, statt mit ihrem Vornamen mit „Mäuschen“ oder „Kerli-Mäuschen“ angesprochen, M z.B. am 10.07.2020 mit „Mäuschen“ oder T ab April 2014 immer wieder z.B. am 12.07.2020 mit „Putzimausi“ (Zeugenaussagen R – AS 157, B – AS 151, M – AS 165, T – AS 143, AS 105).

Zu Spruchpunkt 3:

Er habe H, ab November 2018 des Öfteren, unaufgefordert und von ihr nicht gewollt, von hinten kommend im Schulterbereich bzw. Nacken massiert oder sie von hinten umarmt, sodass seine Hände in ihrem Brustbereich zu liegen kamen (Zeugenaussagen H – AS 121, R – AS 157, B – AS 151, T – AS 143).

Zu Spruchpunkt 4:

Er habe die jeweils eingeteilten Bediensteten der PI angewiesen, ihn beim Nachtdienst (sein letzter vor seiner Dienstzuteilung zu einer anderen PI war am 10.07.2020 [OZ 3]) nicht zu stören, damit er in Ruhe schlafen könne, z.B. durch Aussagen wie, beim nächtlichen Toilettengang das Licht am Gang nicht aufzudrehen und die Toilettenspülung in der Nacht nicht zu betätigen. Dadurch und durch sein launisches Verhalten habe er Angst verbreitet, ihn bei Rückfragen zu Amtshandlungen in der Nacht zu stören, sodass unter anderem andere Vorgesetzte angerufen wurden (Zeugenaussagen H – AS 97, 121, T – 145, B – 151, R – 157, Inspektor XXXX V – 175). Er habe die jeweils eingeteilten Bediensteten der PI angewiesen, ihn beim Nachtdienst (sein letzter vor seiner Dienstzuteilung zu einer anderen PI war am 10.07.2020 [OZ 3]) nicht zu stören, damit er in Ruhe schlafen könne, z.B. durch Aussagen wie, beim nächtlichen Toilettengang das Licht am Gang nicht aufzudrehen und die Toilettenspülung in der Nacht nicht zu betätigen. Dadurch

und durch sein launisches Verhalten habe er Angst verbreitet, ihn bei Rückfragen zu Amtshandlungen in der Nacht zu stören, sodass unter anderem andere Vorgesetzte angerufen wurden (Zeugenaussagen H – AS 97, 121, T – 145, B – 151, R – 157, Inspektor römisch 40 römisch fünf – 175).

Zu Spruchpunkt 5:

Er habe den ihm unterstellten V, aufgrund seiner ungarischen Herkunft ständig statt mit dessen Vornamen als „Igen“ angesprochen, dem ungarischen Wort für „Ja“ oder „Verstehe“ (Zeugenaussage R – AS 157). Sich mit Aussagen, wie „Na was ist du Igen?“, „Wieviele Bezirke hat Wien?“, „Du Igen, wieviele Buchstaben hat den das Alphabet?“ „Wieviele Zähne hat dein Gebiss?“, „Wieviele Bundesländer hat Österreich?“ „Wieviele Milchzähne hat ein Mensch?“, „Welche Hauptstädte haben die amerikanischen Bundesstaaten?“, „Welche Hauptstädte haben die EU-Länder?“ über ihn lustig gemacht und ihn bloßgestellt hat (Zeugenaussagen V – AS 170, T – AS 145; R - 115). Der BF hat dazu angeführt, er habe dessen Allgemeinwissen überprüft. V versah erst ab frühestens 01.08.2019 (Beginn der Praxisphase im SPK) Dienst an der PI (OZ 3). Er habe den ihm unterstellten römisch fünf, aufgrund seiner ungarischen Herkunft ständig statt mit dessen Vornamen als „Igen“ angesprochen, dem ungarischen Wort für „Ja“ oder „Verstehe“ (Zeugenaussage R – AS 157). Sich mit Aussagen, wie „Na was ist du Igen?“, „Wieviele Bezirke hat Wien?“, „Du Igen, wieviele Buchstaben hat den das Alphabet?“ „Wieviele Zähne hat dein Gebiss?“, „Wieviele Bundesländer hat Österreich?“ „Wieviele Milchzähne hat ein Mensch?“, „Welche Hauptstädte haben die amerikanischen Bundesstaaten?“, „Welche Hauptstädte haben die EU-Länder?“ über ihn lustig gemacht und ihn bloßgestellt hat (Zeugenaussagen römisch fünf – AS 170, T – AS 145; R - 115). Der BF hat dazu angeführt, er habe dessen Allgemeinwissen überprüft. römisch fünf versah erst ab frühestens 01.08.2019 (Beginn der Praxisphase im SPK) Dienst an der PI (OZ 3).

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zunächst ist auf die in Klammern bei den jeweiligen Feststellungen angeführten Zeugenaussagen/Aktenseiten (AS) zu verweisen. Die angeführten Zeugen haben bis auf kleinere Abweichungen die Vorwürfe bestätigt. Weiters wurde der Bericht des SPK-Kommandanten vom 23.07.2020 (AS 67) herangezogen, aus dem hervorgeht, dass aufgrund des Umganges, den der BF an der PI in seiner Dienstgruppe pflegte, ein äußerst unangenehmes Betriebsklima geherrscht habe. Es sei zu Erniedrigungen vor versammelter Mannschaft und eindeutig sexistischen Bemerkungen gekommen. Insgesamt befragte der SPK-Kommandant 8 Zeugen bzw. Zeuginnen und führte aus, dass manche von ihnen, da sie selbst betroffen waren offensichtlich Angst vor Konsequenzen hatten. Die Mehrheit der einvernommenen und zur Stellungnahme aufgeforderten Personen bestätigte die Vorwürfe, einige gaben an zumindest diesbezügliche Gerüchte gehört zu haben (AS 83, AS 87) und nur wenige, hatten nichts wahrgenommen.

2.2. Der BF hielt in seiner Stellungnahme vom 10.11.2020 sinngemäß dazu das Folgende fest:

Zu Spruchpunkt 1 und 2:

Hinsichtlich der Häufigkeit (ständig/öfters) würden die Aussagen auseinandergehen und einige Zeugen bzw. Zeuginnen hätten ausgesagt, Derartiges nicht wahrgenommen zu haben. Seine Aussagen seien nicht diskriminierend oder herabsetzend gemeint gewesen, er hätte sie im „Übermut“ getätigt bzw. diese „spaßig“ gemeint gehabt. Hätte man ihn darauf angesprochen, hätte er diese unterlassen und werde dies auch in Zukunft tun. Er bedauere die Äußerungen.

Zu Spruchpunkt 3:

Mit H habe er ein enges freundschaftliches Verhältnis gehabt und hätte sein Verhalten (offensichtlich gemeint: die Umarmungen bzw. Massagen) auch nur kurze Zeit stattgefunden. Die Unerwünschtheit sei ihm nicht zur Kenntnis gebracht worden, sonst hätte er selbstverständlich davon Abstand genommen.

Zu Spruchpunkt 4:

Der subjektive Eindruck, ihm nichts recht machen zu können, sei durch seine etwas harsche Ausdrucksweise entstanden. Fehler müssten vermieden werden. Er werde künftig mehr auf die persönlichen Bedürfnisse der Mitarbeiter eingehen. Es sei nur ein Teil der Belegschaft befragt worden.

Zu Spruchpunkt 5:

„Igen“ wäre der allgemein verwendete Spitzname des V gewesen. Die Fragen hätten dazu gedient sein Allgemeinwissen zu überprüfen. Dieses sei nicht das Beste gewesen. V habe sein Verhalten nicht als störend empfunden. „Igen“ wäre der allgemein verwendete Spitzname des römisch fünf gewesen. Die Fragen hätten dazu gedient sein Allgemeinwissen

zu überprüfen. Dieses sei nicht das Beste gewesen. römisch fünf habe sein Verhalten nicht als störend empfunden.

2.3. Beweiswürdigend ist zu Spruchpunkt 1 und 2 festzustellen, dass es dem BF durch diese Aussagen nicht gelungen ist den Verdacht, dass er die ihm vorgeworfenen Aussagen bereits seit April 2014 so getroffen hat, auszuräumen. Dass er nicht erkannt haben will, dass die Ausdrucksweisen der sexuellen Sphäre bzw. der Geschlechtssphäre zuzuordnen sind, ist bei objektiver Betrachtung nicht anzunehmen. Ob die Aussagen „öfters“ oder „ständig“ gefallen sind, ändert nichts daran, dass der BF sie getätigt hat. Zur rechtlichen Einordnung als Fortsetzungsdelikt kommt es allerdings auch darauf an, ob diese Aussagen regelmäßig und in einem engen zeitlichen Zusammenhang getroffen wurden. Das ist aus den folgenden Gründen - nach der derzeitigen Beweislage - anzunehmen: Aus der Zeugenaussage und Stellungnahme des Zeugen R geht hervor, dass er ab Mitte 2014 – 01.12.2019, wo er in der Dienstgruppe Dienst versah „oftmals“ Zeuge der Anspielungen und Bemerkungen des BF iSd Spruchpunkt 1 wurde. Zu den Aussagen im Spruchpunkt 2 führte der R an, dass diese die Kollegin H betroffen hätten und „nur hin und wieder“ gefallen seien (AS 113).

Die Zeugenaussage der T – sie spricht von „... mit Beginn im Jahr 2014 öfters ...“ – geht hervor, dass er diese Aussagen bereits ab 01.04.2014 (Dienstbeginn der T an der PI) regelmäßig getätigt hat (AS 143). Eine „ständige Verwendung“ wird auch durch H bestätigt, die aber erst zwischen 03.07.2017 und August 2019 an der PI Dienst versah. Der Zeuge B – der von 2014 bis 2020 in der Dienstgruppe des BF Dienst versah – bestätigte die Aussagen zu Spruchpunkt 1 und 2 in diesem Zeitraum (AS 151). Aus den übrigen Zeugenaussagen geht hervor, dass er diese Aussagen bis zu seiner Versetzung immer wieder gegenüber verschiedenen weiblichen Mitarbeitern verwendet hat - unter anderem auch, wenn diese nur durch den Raum gegangen sind und das selbst gar nicht wahrgenommen haben (Zeugenaussagen M, AS 165, Stellungnahme H – AS 95, Stellungnahme R – AS 113). Der BF hat selbst angeführt, dass er diese „in Zukunft“ unterlassen werde und damit implizit eingeräumt, dass er sie tatsächlich bis zum Schluss (also 22.07.2020) getätigt hat.

Zu Spruchpunkt 3 hat die Zeugin H gerade nicht – wie vom BF behauptet – ausgesagt, dass sie und der BF ein freundschaftliches Verhältnis gehabt hätten, sondern vielmehr, dass ihr die Berührungen, die ab November 2018 „sehr oft“ stattgefunden hätten, für sie „unangenehm/abstoßend“ gewesen seien und sie es über sich ergehen habe lassen, ohne etwas zu sagen. Die Aussage, in der Gruppe habe ein freundschaftliches Verhältnis geherrscht, hat sich nicht auf den BF bezogen. Es steht daher Aussage gegen Aussage.

Zu Spruchpunkt 4 ist anzumerken, dass es nicht, wie der BF vermeint um seine harsche Ausdrucksweise beim Abstellen von Fehlern geht, sondern darum, dass der BF durch sein launisches Verhalten und seine Aussagen, ihn in der Nacht z.B. bei einem Toilettengang nicht zu stören, damit er in Ruhe schlafen könne, ein Klima geschaffen hat, dass sich seine Mitarbeiter in der Nacht nicht getraut haben, ihn zu wecken, wenn sie Unterstützung gebraucht haben und mit erheblichen Unsicherheiten in Eigenregie gehandelt oder andere Vorgesetzte gefragt haben. Da hier keine zeitliche Zuordnung durch die Zeugen erfolgt ist und auch dem Akt nicht zu entnehmen war, dass der BF diese Aussagen bereits ab April 2014 getroffen hätte, wurde eine Auskunft der SPK eingeholt, wann der letzte durchgehende Nachdienst des BF war, das war der 10.07.2020.

Zu Spruchpunkt 5 hat der Zeuge V ausgesagt, dass ihn die Verwendung des Spitznamens „Ige“ nicht gestört habe, sehr wohl aber die Art und Weise wie er vom BF befragt wurde und haben die anderen Zeugen ausgesagt, dass dies in einer Art und Weise erfolgte, die ihn der Lächerlichkeit preisgab. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass es Aufgabe eines vorgesetzten Dienstführender einer PI wäre das Allgemeinwissen seiner Bediensteten zu überprüfen. Der BF hat durch seine Rechtfertigung, den Verdacht erhärtet, den V deshalb geprüft zu haben, weil er ungarische bzw. nichtösterreichische Wurzeln hat und er ihn deshalb für weniger intelligent hielt. V wurde der PI des BF (lt. Auskunft der SPK) erstmals am 01.08.2019 zur Dienstleistung zugewiesen und kann er daher auch erst seit diesem Zeitpunkt wie beschrieben vom BF behandelt worden sein. Zu Spruchpunkt 5 hat der Zeuge römisch fünf ausgesagt, dass ihn die Verwendung des Spitznamens „Ige“ nicht gestört habe, sehr wohl aber die Art und Weise wie er vom BF befragt wurde und haben die anderen Zeugen ausgesagt, dass dies in einer Art und Weise erfolgte, die ihn der Lächerlichkeit preisgab. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass es Aufgabe eines vorgesetzten Dienstführender einer PI wäre das Allgemeinwissen seiner Bediensteten zu überprüfen. Der BF hat durch seine Rechtfertigung, den Verdacht erhärtet, den römisch fünf deshalb geprüft zu haben, weil er ungarische bzw. nichtösterreichische Wurzeln hat und er ihn deshalb für weniger intelligent hielt. römisch fünf wurde der PI des BF (lt. Auskunft der SPK) erstmals am 01.08.2019 zur Dienstleistung zugewiesen und kann er daher auch erst seit diesem Zeitpunkt wie beschrieben vom BF behandelt worden sein.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zulässigkeit und Verfahren

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde beim BVwG vier Wochen. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingebracht. Gründe für eine Unzulässigkeit der Beschwerde sind nicht ersichtlich. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde beim BVwG vier Wochen. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingebracht. Gründe für eine Unzulässigkeit der Beschwerde sind nicht ersichtlich.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. § 135a BDG sieht bei Entscheidungen über einen Einleitungsbeschluss keine Senatszuständigkeit vor, gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor (und zwar auch bei einer Beschwerde des Disziplinaranwaltes vgl. dazu VwGH 21.04.2015, Ra 2014/09/0042). Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Paragraph 135 a, BDG sieht bei Entscheidungen über einen Einleitungsbeschluss keine Senatszuständigkeit vor, gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor (und zwar auch bei einer Beschwerde des Disziplinaranwaltes vergleiche dazu VwGH 21.04.2015, Ra 2014/09/0042).

Eine mündliche Verhandlung wurde beantragt, wird vom BVwG aber aus den folgenden Gründen nicht für notwendig erachtet (§ 24 Abs 1 iVm Abs 4 VwGVG). Eine mündliche Verhandlung wurde beantragt, wird vom BVwG aber aus den folgenden Gründen nicht für notwendig erachtet (Paragraph 24, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 4, VwGVG).

Der für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Einleitungsbeschlusses notwendige Sachverhalt war den Akten zu entnehmen und steht fest. Lediglich zwei Zusatzauskünfte mussten vom BVwG eingeholt werden und betrafen diese den letzten Nachtdienst des BF an seiner Stamm-PI sowie den Zeitpunkt der Dienstzuteilung des V an die PI des BF. Diese Zeitpunkte sind unstrittig. Der BDB lagen sämtliche Niederschriften und Stellungnahme der Zeugen ebenso vor, wie dem BF nach seiner Akteneinsicht. Der BDB sind Fehler bei der Konkretisierung der Spruchpunkte des EB unterlaufen, wie der BF zurecht in seiner Beschwerde anführt. Diese konnten vom BVwG aufgrund der Unterlagen im Akt jedoch behoben werden und waren zwar Anpassungen der Spruchpunkte erforderlich, jedoch ist nicht hervorgekommen, dass das Verfahren wegen Verjährung einzustellen oder zurückzuverweisen gewesen wäre. Der für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Einleitungsbeschlusses notwendige Sachverhalt war den Akten zu entnehmen und steht fest. Lediglich zwei Zusatzauskünfte mussten vom BVwG eingeholt werden und betrafen diese den letzten Nachtdienst des BF an seiner Stamm-PI sowie den Zeitpunkt der Dienstzuteilung des römisch fünf an die PI des BF. Diese Zeitpunkte sind unstrittig. Der BDB lagen sämtliche Niederschriften und Stellungnahme der Zeugen ebenso vor, wie dem BF nach seiner Akteneinsicht. Der BDB sind Fehler bei der Konkretisierung der Spruchpunkte des EB unterlaufen, wie der BF zurecht in seiner Beschwerde anführt. Diese konnten vom BVwG aufgrund der Unterlagen im Akt jedoch behoben werden und waren zwar Anpassungen der Spruchpunkte erforderlich, jedoch ist nicht hervorgekommen, dass das Verfahren wegen Verjährung einzustellen oder zurückzuverweisen gewesen wäre.

Ein Fall des Art 6 EMRK liegt in diesem Verfahrensstadium noch nicht vor (vgl. im Übrigen auch VfSlg 16716/2002 mwH, wonach ein Einleitungsbeschluss keine Entscheidung über eine "strafrechtliche Anklage" iSd Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK], BGBl 1958/210 darstellt - für einen Verhandlungsbeschluss gilt sinngemäß das Gleiche u. VfGH 30.11.2004, B 94/04). Mit einer Entscheidung über die disziplinarrechtliche Schuld und Strafe eines Beamten wird in der Regel eine Entscheidung über eine zivilrechtliche Streitigkeit iSd Art 6 Abs 1 MRK getroffen (vgl. 09.09.2014, Ro 2014/09/0049; 14.10.2011, 2008/09/0125). Bei der Entscheidung über einen Einleitungsbeschluss im Disziplinarverfahren der Beamten nach § 123 BDG 1979 wird im Unterschied zu einem Disziplinarerkenntnis jedoch noch nicht über die Schuld und Strafe entschieden. Es handelt sich vielmehr um einen vorbereitenden verfahrensrechtlichen Bescheid, der den Eintritt der Verjährung verhindert, und eine Umgrenzung des Verfahrensgegenstandes und erst eine Voraussetzung für die Entscheidung in der Sache selbst aber keine abschließende Entscheidung darüber darstellt. Der Beschuldigte hat auch nach Erlassung eines Einleitungsbeschlusses die Möglichkeit, alle zu seiner Verteidigung sprechenden Umstände geltend zu machen (VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0007). Ein Fall des Artikel 6, EMRK liegt in diesem Verfahrensstadium noch nicht vor vergleiche im Übrigen auch VfSlg 16716 aus 2002, mwH, wonach ein Einleitungsbeschluss keine Entscheidung über eine "strafrechtliche Anklage" iSd Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und

Grundfreiheiten [EMRK], BGBl 1958/210 darstellt - für einen Verhandlungsbeschluss gilt sinngemäß das Gleiche u. VfGH 30.11.2004, B 94/04). Mit einer Entscheidung über die disziplinarrechtliche Schuld und Strafe eines Beamten wird in der Regel eine Entscheidung über eine zivilrechtliche Streitigkeit iSd Artikel 6, Absatz eins, MRK getroffen vergleiche 09.09.2014, Ro 2014/09/0049; 14.10.2011, 2008/09/0125). Bei der Entscheidung über einen Einleitungsbeschluss im Disziplinarverfahren der Beamten nach Paragraph 123, BDG 1979 wird im Unterschied zu einem Disziplinarerkenntnis jedoch noch nicht über die Schuld und Strafe entschieden. Es handelt sich vielmehr um einen vorbereitenden verfahrensrechtlichen Bescheid, der den Eintritt der Verjährung verhindert, und eine Umgrenzung des Verfahrensgegenstandes und erst eine Voraussetzung für die Entscheidung in der Sache selbst aber keine abschließende Entscheidung darüber darstellt. Der Beschuldigte hat auch nach Erlassung eines Einleitungsbeschlusses die Möglichkeit, alle zu seiner Verteidigung sprechenden Umstände geltend zu machen (VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0007).

Ein unionsrechtlicher Anknüpfungspunkt, der die Anwendung des Art 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl Nr C 83 vom 30.03.2010 S. 389, indizieren würde, liegt nicht vor. Ein unionsrechtlicher Anknüpfungspunkt, der die Anwendung des Artikel 47, Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), Amtsblatt Nr C 83 vom 30.03.2010 S. 389, indizieren würde, liegt nicht vor.

Zu A)

3.2. Gesetzliche Grundlagen und Judikatur

Die BDB und die Dienstbehörde haben die folgenden Auszüge aus Weisungen vorgelegt, deren Verstoß dem BF - neben den in den Spruchpunkten angeführten Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG) - vorgeworfen wird:

Gemäß der Dienstanweisung „Sprachgebrauch in der Exekutive“, GZ: P4/452459/1/2012 vom 28.12.2012, bekennt sich der Beamte im Sinne einer professionellen Aufgabenerfüllung dazu, sich sowohl während der Ausübung des Dienstes als auch außerhalb desselben, solcher Umgangsformen und sprachlichen Ausdrucksformen zu bedienen, die den Eindruck einer diskriminierenden, erniedrigenden, entwürdigenden oder voreingenommenen Vorgangsweise bzw. einen Rückschluss auf eine solcherart motivierte Grundhaltung erst gar nicht aufkommen lassen. Dies insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Sicherheitsexekutive an sich selbst den Anspruch stellt, die größte Menschenrechtsorganisation zu sein.

Gemäß der Dienstanweisung „Allgemeine Polizeidienstrichtlinie“, GZ: P4/113730/1/2014 vom 19.05.2014, Pkt II.2; „Auftreten“, bekennt sich der Beamte dazu, dass eine professionelle Aufgabenerfüllung im Rahmen jedes Zusammenwirkens mit anderen Personen, neben der erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikation, auch eine den allgemeinen gesellschaftlichen Umgangsformen angemessene Höflichkeit, ein respektvolles und der Menschenwürde entsprechendes Auftreten sowie ein gepflegtes Erscheinungsbild bedingt, um insbesondere das Vertrauen der Bevölkerung und das Ansehen der Polizeikorps zu stärken. Gemäß der Dienstanweisung „Allgemeine Polizeidienstrichtlinie“, GZ: P4/113730/1/2014 vom 19.05.2014, Pkt römisch zwei.2; „Auftreten“, bekennt sich der Beamte dazu, dass eine professionelle Aufgabenerfüllung im Rahmen jedes Zusammenwirkens mit anderen Personen, neben der erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikation, auch eine den allgemeinen gesellschaftlichen Umgangsformen angemessene Höflichkeit, ein respektvolles und der Menschenwürde entsprechendes Auftreten sowie ein gepflegtes Erscheinungsbild bedingt, um insbesondere das Vertrauen der Bevölkerung und das Ansehen der Polizeikorps zu stärken.

Die anzuwendenden Bestimmungen des BDG lauten (Auszug):

§ 43 (2) Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Paragraph 43, (2) Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot)

§ 43a. Beamtinnen und Beamte haben als Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihren Vorgesetzten sowie einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten,

Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind. Paragraph 43 a, Beamtinnen und Beamte haben als Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihren Vorgesetzten sowie einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.

§ 44. (1) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Beamten betraut ist. Paragraph 44, (1) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Beamten betraut ist.

§ 45. (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht. Paragraph 45, (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.

Verjährung

§ 94. (1) Der Beamte darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht Paragraph 94, (1) Der Beamte darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1.

innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, oder

2.

innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung,

eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde. Sind

von der Dienstbehörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 123 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate.eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde. Sind von der Dienstbehörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (Paragraph 123, Absatz eins, zweiter Satz), verlängert sich die unter Ziffer eins, genannte Frist um sechs Monate.

(1a) Drei Jahre nach der an den beschuldigten Beamten erfolgten Zustellung der Entscheidung, gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden.

(2) Der Lauf der in Abs. 1 und 1a genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist - gehemmt(2) Der Lauf der in Absatz eins und eins a genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist - gehemmt

1.

für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof oder einem Verwaltungsgericht,

2.

(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 120/2012)Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2012,)

2a.

für die Dauer eines Verfahrens vor einem Verwaltungsgericht über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder auf andere Weise in ihren Rechten verletzt worden zu sein,

3.

für die Dauer eines Strafverfahrens nach der StPO oder eines bei einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,

4.

für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und

5.

für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung

a)

über die Beendigung des verwaltungsbehördlichen oder des gerichtlichen Verfahrens bzw. des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht,

b)

der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder

c)

der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

bei der Dienstbehörde.

(3) Der Lauf der in Abs. 1 und 1a genannten Fristen wird weiters gehemmt in den Fällen des § 28 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. Nr. 133/1967,(3) Der Lauf der in Absatz eins und eins a genannten Fristen wird weiters gehemmt in den Fällen des Paragraph 28, des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), Bundesgesetzblatt Nr. 133 aus 1967,,

1.

für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Organ der Personalvertretung,

2.

für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungsaufsichtsbehörde.

Im Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde im PTA-Bereich und in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung ist Z 1 anzuwenden.Im Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde im PTA-Bereich und in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung ist Ziffer eins, anzuwenden.

(4) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.(4) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Absatz eins, Ziffer 2, genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

Disziplinaranzeige

§ 109. (1) Der unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte (Dienstvorgesetzte) hat bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann unverzüglich im Dienstwege der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten. Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat sich der Dienstvorgesetzte in dieser Eigenschaft jeder Erhebung

zu enthalten und sofort der Dienstbehörde zu berichten. Diese hat gemäß § 78 StPO vorzugehen. Paragraph 109, (1) Der unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte (Dienstvorgesetzte) hat bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann unverzüglich im Dienstwege der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten. Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat sich der Dienstvorgesetzte in dieser Eigenschaft jeder Erhebung zu enthalten und sofort der Dienstbehörde zu berichten. Diese hat gemäß Paragraph 78, StPO vorzugehen.

(2) Von einer Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde ist abzusehen, wenn nach Ansicht der oder des Dienstvorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht. Diese ist der Beamtin oder dem Beamten nachweislich mitzuteilen. Nach Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung an die Beamtin oder den Beamten darf eine Belehrung oder Ermahnung zu keinen dienstlichen Nachteilen führen und sind die Aufzeichnungen über die Belehrung oder Ermahnung zu vernichten, wenn die Beamtin oder der Beamte in diesem Zeitraum keine weitere Dienstpflichtverletzung begangen hat. [...]

Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 118. (1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn Paragraph 118, (1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn

1.

der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,

2.

die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,

3.

Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder

4.

die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Beamte entgegenzuwirken.

(2) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet. [...]

Einleitung

§ 123. (1) Der Senatsvorsitzende hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige den Disziplinarsenat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der

Dienstbehörde im Auftrag des Senatsvorsitzenden durchzuführen. Paragraph 123, (1) Der Senatsvorsitzende hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige den Disziplinarsenat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Dienstbehörde im Auftrag des Senatsvorsitzenden durchzuführen.

(2) Hat die Bundesdisziplinarbehörde die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Einleitungsbeschluss der oder dem Beschuldigten, der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde zuzustellen. Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen und die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben. [...]"

Die Höchstgerichte haben dazu ua. folgende einschlägige Aussagen getroffen [Anmerkung des BVwG: Da der Verhandlungsbeschluss nach der aktuellen Rechtslage im Einleitungsbeschluss aufgegangen ist, gelten die Aussagen des VwGH für den Verhandlungsbeschluss sinngemäß nunmehr auch für den Einleitungsbeschluss.]:

Voraussetzung für den Verhandlungsbeschluss ist die ausreichende Klärung des Sachverhaltes, auf Grund dessen im Verhandlungsbeschluss als unabdingbarer Inhalt die Anschuldigungspunkte zu formulieren sind, die die Grundlage für die mündliche Verhandlung darstellen. Eine weiter darüber hinausgehende Behandlung des Sachverhaltes im Rahmen der einzelnen Anschuldigungspunkte erübrigt sich im Stadium des Verhandlungsbeschlusses, weil damit der Beurteilung im folgenden Disziplinarverfahren vorgegriffen würde und es nicht Aufgabe des Verhandlungsbeschlusses, sondern des nachfolgenden Disziplinarverfahrens ist, die Rechtsfrage bzw. Schuldfrage zu klären (VwGH 18.03.1998, 96/09/0145 mit Hinweis E 29.6.1989, 88/09/0126).

Wie beim Einleitungsbeschluss oder bei der Entscheidung über die Suspendierung erfolgt die Entscheidung der Disziplinarcommission beim Verhandlungsbeschluss noch im Verdachtsbereich. Daraus folgt, dass in dieser Phase des Disziplinarverfahrens (Fassung des Verhandlungsbeschlusses und damit Weiterführung des Disziplinarverfahrens oder dessen Einstellung) nur offenkundige Einstellungsgründe zu beachten sind (VwGH 16.11.1995, 93/09/0054).

Im Disziplinarverfahren ist - anders als im strafgerichtlichen Verfahren - nicht die strafrechtliche Qualifikation von Handlungen zu beurteilen, sondern die Prüfung der Disziplinarbehörde auf die Beurteilung des vom Beamten gesetzten Verhaltens aus disziplinarer Sicht beschränkt. Diese Prüfung obliegt den Disziplinarbehörden unabhängig von der Frage, ob der Beamte wegen seines Verhaltens angeklagt bzw. strafrechtlich verurteilt wurde oder nicht (VwGH 16.1.1992, 91/09/0175, 21.10.1998, 96/09/0169).

Im Spruch des Verhandlungsbeschlusses sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Daraus folgt, dass im Anschuldigungspunkt der vom Beschuldigten gesetzte strafbare Sachverhalt darzustellen ist, wobei alle Umstände anzugeben sind, die zur Bezeichnung der strafbaren Handlung und zur Subsumtion unter einen bestimmten gesetzlichen Tatbestand notwendig sind. Aus dem Begriff "Anschuldigungspunkt" in § 124 Abs. 2 BDG [nunmehr § 123 Abs. 2 BDG] folgt weiters, dass anzugeben ist, welche Dienstpflichten der beschuldigte Beschwerdeführer im Einzelnen durch welches Verhalten verletzt haben soll, also welchen gesetzlichen Bestimmungen der angeführte Sachverhalt zu unterstellen sein wird. Angesichts dieser Bedeutung des Verhandlungsbeschlusses für den Gegenstand und die Entscheidungsgrundlagen des Disziplinarerkenntnisses ist die "BESTIMMTE" Darstellung der Tatsachen, in denen eine Dienstpflichtverletzung erblickt wird, rechtserheblich: Der vorgeworfene Sachverhalt muss der Eigenart der Dienstpflichtverletzung entsprechend substantiiert dargestellt sein, also schlüssig alle Einzelumstände darstellen, die Voraussetzung für den Tatbestand der Dienstpflichtverletzung und für die Strafbemessung sind. Danach gehört zum notwendigen Inhalt eines Verhandlungsbeschlusses die spruchmäßige Darstellung der Tatsachen, in denen eine Dienstpflichtverletzung gesehen wird. Er muss eine so hinreichende Substantiierung enthalten, dass dem Beamten eine sachgerechte Verteidigung möglich und die - an den Inhalt und Umfang der Anschuldigung gebundene - Disziplinarcommission in der Lage ist, den in bestimmter Hinsicht erhobenen Vorwürfen nachzugehen, ohne genötigt zu sein, aus einem allgemeinen Sachverhalt das herauszufiltern, was als konkrete Verletzung der Dienstpflichten in Betracht kommt. (VwGH 19.12.2002, 2002/09/0128, mit Hinweis auf E 16. Juli 1992, 92/09/0016, und B 1. Juli 1998, 97/09/0095, jeweils mit weiteren Nachweisen). Im Spruch des Verhandlungsbeschlusses sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Daraus folgt, dass im Anschuldigungspunkt der vom Beschuldigten gesetzte strafbare Sachverhalt darzustellen ist, wobei alle Umstände anzugeben sind, die zur Bezeichnung der strafbaren Handlung und zur Subsumtion unter einen bestimmten gesetzlichen Tatbestand notwendig sind. Aus dem Begriff "Anschuldigungspunkt" in Paragraph 124, Absatz 2, BDG [nunmehr Paragraph 123, Absatz 2, BDG] folgt weiters,

dass anzugeben ist, welche Dienstpflichten der beschuldigte Beschwerdeführer im Einzelnen durch welches Verhalten verletzt haben soll, also welchen gesetzlichen Bestimmungen der angeführte Sachverhalt zu unterstellen sein wird. Angesichts dieser Bedeutung des Verhandlungsbeschlusses für den Gegenstand und die Entscheidungsgrundlagen des Disziplinarerkenntnisses ist die "BESTIMMTE" Darstellung der Tatsachen, in denen eine Dienstpflichtverletzung erblickt wird, rechtserheblich: Der vorgeworfene Sachverhalt muss der Eigenart der Dienstpflichtverletzung entsprechend substantiiert dargestellt sein, also schlüssig alle Einzelumstände darstellen, die Voraussetzung für den Tatbestand der Dienstpflichtverletzung und für die Strafbemessung sind. Danach gehört zum notwendigen Inhalt eines Verhandlungsbeschlusses die spruchmäßige Darstellung der Tatsachen, in denen eine Dienstpflichtverletzung gesehen wird. Er muss eine so hinreichende Substantiierung enthalten, dass dem Beamten eine sachgerechte Verteidigung möglich und die - an den Inhalt und Umfang der Anschuldigung gebundene - Disziplinarkommission in der Lage ist, den in bestimmter Hinsicht erhobenen Vorwürfen nachzugehen, ohne genötigt zu sein, aus einem allgemeinen Sachverhalt das herauszufiltern, was als konkrete Verletzung der Dienstpflichten in Betracht kommt. (VwGH 19.12.2002, 2002/09/0128, mit Hinweis auf E 16. Juli 1992, 92/09/0016, und B 1. Juli 1998, 97/09/0095, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Der Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, von dem an die objektive Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 94 Abs. 1 Z 2) zu laufen beginnt, ist jener, in dem das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört. Bei fortgesetzten Delikten (= mehrmals hintereinander begangene Delikte) beginnt die Frist somit erst zu laufen, wenn auch der letzte Teilakt abgeschlossen ist (Berufungskommission 09.04.1999, 3/7-BK/99). Der Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, von dem an die objektive Verjährungsfrist von drei Jahren (Paragraph 94, Absatz eins, Ziffer 2,) zu laufen beginnt, ist jener, in dem das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört. Bei fortgesetzten Delikten (= mehrmals hintereinander begangene Delikte) beginnt die Frist somit erst zu laufen, wenn auch der letzte Teilakt abgeschlossen ist (Berufungskommission 09.04.1999, 3/7-BK/99).

Ein fortgesetztes Delikt liegt dann vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten. Als objektive Voraussetzungen für das Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes müssen sowohl gleichartige Einzelhandlungen als auch ein Angriff auf dasselbe Rechtsgut gegeben sein, und die einzelnen Handlungen dürfen nicht durch einen zu großen Zeitraum unterbrochen werden. Darüber hinaus müssen die Einzelakte im Sinne der subjektiven Komponente von einem einheitlichen Willensentschluss getragen sein (vgl VwGH 03.05.2017, Ra 2016/03/0108, 25.09.2019, Ra 2019/09/0120). Ein fortgesetztes Delikt liegt dann vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten. Als objektive Voraussetzungen für das Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes müssen sowohl gleichartige Einzelhandlungen als auch ein Angriff auf dasselbe Rechtsgut gegeben sein, und die einzelnen Handlungen dürfen nicht durch einen zu großen Zeitraum unterbrochen werden. Darüber hinaus müssen die Einzelakte im Sinne der subjektiven Komponente von einem einheitlichen Willensentschluss getragen sein vergleiche VwGH 03.05.2017, Ra 2016/03/0108, 25.09.2019, Ra 2019/09/0120).

3.3. Beurteilung des konkreten Sachverhaltes

Die BDB und auch das BVwG haben nicht – positiv – zu prüfen, ob eine schuldhafte Dienstpflichtverletzung begangen wurde, sondern – negativ – zu erheben, ob nicht ein Grund für die Einstellung des Verfahrens vorliegt, der eine Bestrafung ausschließt. Es handelt sich dabei um eine Entscheidung im Verdachtsbereich (Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, 4. Auflage, 567).

Gem. der zitierten ständigen Rechtsprechung des VwGH sind in dieser Phase des Disziplinarverfahrens nur offenkundige Einstellungsgründe gem. § 118 BDG zu beachten. Gem. der zitierten ständigen Rechtsprechung des VwGH sind in dieser Phase des Disziplinarverfahrens nur offenkundige Einstellungsgründe gem. Paragraph 118, BDG zu beachten.

Die Beschwerde richtet sich gegen den Beschluss der BDB zu den im Spruch angeführten Vorwürfen ein Disziplinarverfahren gegen den BF einzuleiten. Der BF macht ausschließlich Verjährung geltend (das wäre ein Einstellungsgrund) und moniert, dass der Bescheid keine Ausführungen enthalte, aufgrund welcher Überlegungen die

BDB allenfalls zum Ergebnis gekommen sei, dass ein fortgesetztes Delikt vorläge. Damit ist er zwar im Recht, aufgrund der Aktenlage, kann aber dennoch beurteilt werden, ob Verjährung eingetreten ist oder nicht. Das ist nur zum Teil der Fall.

Einleitend ist festzustellen, dass die BDB die einzelnen Spruchpunkte – entgegen dem Konkretisierungsgebot zum Teil unbestimmt formuliert, die Zuordnung der konkreten rechtlichen Bestimmungen – trotz ihrer Unterschiedlichkeit – nicht zu den einzelnen Spruchpunkten vorgenommen hat, sondern nur pauschal für alle, und bei allen Punkten einen einheitlichen Tatzeitraum von April 2014 bis Juni 2020, angenommen hat, der allerdings nicht vorliegt.

Vorauszuschicken ist weiters, dass die Verjährungsfrist des § 94 Abs 1 Z 1 BDG von 6 Monaten, die ab Kenntnis der Dienstpflichtverletzungen vorliegt, keinesfalls abgelaufen ist, weil die Dienstbehörde erst durch den Bericht des SPK-Kommandanten am 23.07.2020 von den Verdachtsgründen gegen den BF Kenntnis erlangt hat. Die Einleitung am 15.12.2020 (Zustellung des EB) ist daher jedenfalls fristgerecht erfolgt. Vorauszuschicken ist weiters, dass die Verjährungsfrist des Paragraph 94, Absatz eins, Ziffer eins, BDG von 6 Monaten, die ab Kenntnis der Dienstpflichtverletzungen vorliegt, keinesfalls abgelaufen ist, weil die Dienstbehörde erst durch den Bericht des SPK-Kommandanten am 23.07.2020 von den Verdachtsgründen gegen den BF Kenntnis erlangt hat. Die Einleitung am 15.12.2020 (Zustellung des EB) ist daher jedenfalls fristgerecht erfolgt.

Aufgrund der absoluten Verjährungsfrist von 3 Jahren ab Beendigung der Tat, gemäß § 94 Abs 1 Z 2 BDG, ist die Annahme eines Tatzeitraumes ab April 2014 nur dann zulässig, wenn ein fortgesetztes Delikt vorliegt. Feststellungen dazu, warum die BDB bei allen fünf Spruchpunkten jeweils einen Tatzeitraum von April 2014 bis Juli 2020 angenommen hat, sind dem EB allerdings nicht zu entnehmen. Diesbezüglich ist der BDB bei der Formulierung der Spruchpunkte ein Irrtum unterlaufen. Aufgrund der absoluten Verjährungsfrist von 3 Jahren ab Beendigung der Tat, gemäß Paragraph 94, Absatz eins, Ziffer 2, BDG, ist die Annahme eines Tatzeitraumes ab April 2014 nur dann zulässig, wenn ein fortgesetztes Delikt vorliegt. Feststellungen dazu, warum die BDB bei allen fünf Spruchpunkten jeweils einen Tatzeitraum von April 2014 bis Juli 2020 angenommen hat, sind dem EB allerdings nicht zu entnehmen. Diesbezüglich ist der BDB bei der Formulierung der Spruchpunkte ein Irrtum unterlaufen.

Um vom Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes ausgehen zu können – und Taten/Aussagen vor der Dreijahresfrist einbeziehen zu können – müssen sowohl objektive als auch subjektive Faktoren vorliegen. Als objektive Voraussetzungen müssen gegeben sein: 1) Gleichartige Einzelhandlungen, 2) Angriff auf dasselbe Rechtsgut, 3) die einzelnen Handlungen dürfen nicht durch einen großen Zeitraum unterbrochen sein (zeitlicher Zusammenhang), 4) räumliche Kontinuität. Darüber hinaus müssen die Einzelakte im Sinne der subjektiven Komponente von einem einheitlichen Willensentschluss (Gesamtvorsatz) getragen sein. Der Gesamtvorsatz muss den erstrebten Gesamterfolg der Tat in seinen wesentlichen Umrissen umfassen. Der allgemeine Entschluss, eine Reihe gleichartiger strafbarer Handlungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu begehen, reicht nicht aus, um auf der inneren Tatseite Fortsetzungszusammenhang zu begründen (vgl dazu neben dem bereits oben genannten Rechtssatz VwGH 14.01.1993, 92/09/0286). Um vom Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes ausgehen zu können – und Taten/Aussagen vor der Dreijahresfrist einbeziehen zu können – müssen sowohl objektive als auch subjektive Faktoren vorliegen. Als objektive Voraussetzungen müssen gegeben sein: 1) Gleichartige Einzelhandlungen, 2) Angriff auf dasselbe Rechtsgut, 3) die einzelnen Handlungen dürfen nicht durch einen großen Zeitraum unterbrochen sein (zeitlicher Zusammenhang), 4) räumliche Kontinuität. Darüber hinaus müssen die Einzelakte im Sinne der subjektiven Komponente von einem einheitlichen Willensentschluss (Gesamtvorsatz) getragen sein. Der Gesamtvorsatz muss den erstrebten Gesamterfolg der Tat in seinen wesentlichen Umrissen umfassen. Der allgemeine Entschluss, eine Reihe gleichartiger strafbarer Handlungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu begehen, reicht nicht aus, um auf der inneren Tatseite Fortsetzungszusammenhang zu begründen vergleiche dazu neben dem bereits oben genannten Rechtssatz VwGH 14.01.1993, 92/09/0286).

Es handelt sich bei den Aussagen zu Spruchpunkt 1 um gleichartige Tathandlungen. Äußerungen wie „Muschi“, „Mösen“, „HDE Mösen“, „Nehmt's Platz ihr Mösen“ und „mhm da riecht's nach Muschi/Fotze“, „Ich sehe nur Möpse!“, „Ihr geilen Mösen“ in Bezug auf weiblichen Mitarbeiterinnen sind gleichartig, weil sie bei objektiver Beurteilung eindeutig als der sexuellen Sphäre zugehörig zu betrachten sind. Sie sind für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, beleidigend, entwürdigend und anstößig iSd § 43a BDG und stellen darüber hinaus eine sexuelle Belästigung iSd § 8 B-GIBG dar, weil der BF im Verdacht steht, diese als Vorgesetzter – und damit als Vertreter des Dienstgebers – getätigt zu haben. Sie stellen einen Angriff auf das selbe Rechtsgut, nämlich die Würde und sexuelle

Integrität von Mitarbeiterinnen dar. Die räumliche Kontinuität ist gegeben, da alle Zeugen ausgesagt haben, dass die Aussagen an der PI gefallen sind. Es handelt sich bei den Aussagen zu Spruchpunkt 1 um gleichartige Tathandlungen. Äußerungen wie „Muschi“, „Mösen“, „HDE Mösen“, „Nehmt's Platz ihr Mösen“ und „mhm da riecht's nach Muschi/Fotze“, „Ich sehe nur Möpse!“, „Ihr geilen Mösen“ in Bezug auf weiblichen Mitarbeiterinnen sind gleichartig, weil sie bei objektiver Beurteilung eindeutig als der sexuellen Sphäre zugehörig zu betrachten sind. Sie sind für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, beleidigend, entwürdigend und anstößig iSd Paragraph 43 a, BDG und stellen darüber hinaus eine sexuelle Belästigung iSd Paragraph 8, B-GlBG dar, weil der BF im Verdacht steht, diese als Vorgesetzter – und damit als Vertreter des Dienstgebers - getätigt zu haben. Sie stellen einen Angriff auf das selbe Rechtsgut, nämlich die Würde und sexuelle Integrität von Mitarbeiterinnen dar. Die räumliche Kontinuität ist gegeben, da alle Zeugen ausgesagt haben, dass die Aussagen an der PI gefallen sind.

Nach den Ausführungen der in den Feststellungen und in der Beweiswürdigung genannten Zeugen habe der BF diese von Anfang an öfters, ständig, immer wieder getätigt. Zumindest eine Zeugin T (AS 143) hat angeführt, dass dies ab Beginn ihrer Dienstleistung mit dem BF ab 01.04.2014 der Fall war, ein Zeuge, R, hat angegeben, dass sei ab Mitte 2014 „oftmals“ der Fall gewesen, ein Zeuge, B, hat angeführt ab Oktober 2014 (AS 79), sodass davon ausgegangen werden kann, dass dies tatsächlich ab „April 2014“ wie von der BDB angeführt der Fall war. Allerdings war der BF 3 Monate von 01.12.2015 bis 29.02.2016 nicht an der PI und sind diese 3 Monate als ein derart großer Abstand zwischen den einzelnen Handlungen zu sehen, dass der nach der notwendigen zeitlichen Zusammenhang unterbrochen wurde.

Ab dem 01.03.2016 wurde der für ein Fortsetzungsdelikt notwendigen zeitlichen Zusammenhang nicht mehr unterbrochen und kam ab 03.07.2017 noch die H an die PI, die ebenfalls von ständiger Tätigkeit der einschlägigen Aussagen sprach (AS 119).

Es ist zweifellos auch ein einheitlicher Willensentschluss vorgelegen, derartige „Späße“ auf Kosten insbesondere der Mitarbeiterinnen T, H und M zu machen (andere Mitarbeiterinnen sind in der Anzeige nicht namentlich genannt). Bei einer objektiven Betrachtung ist jedermann – und damit auch dem BF – klar, dass diese Ausdrücke der sexuellen Sphäre zuzurechnen sind, sodass davon auszugehen ist, dass der BF, wenn er deren diskriminierende bzw. frauenverachtende Wirkung nicht ohnehin erzielen wollte, um sich daran zu belustigen, diese kannte und billigend in Kauf nahm. Eine endgültige Klärung der subjektiven Tatseite bleibt der Verhandlung vor der BDB vorbehalten.

Eine Verjährung gemäß § 94 Abs 1 Z 2 BDG liegt daher – mangels erkennbarem zeitlichen Zusammenhang – nur für die vor dem 01.03.2016 liegenden Aussagen vor. Der Spruchpunkt 1 ist vor diesem Hintergrund abzuändern und ist er auch um dem Konkretisierungsgebot Rechnung zu tragen, um die Namen der betroffenen Bediensteten und die konkreten Aussagen zu ergänzen. Eine Verjährung gemäß Paragraph 94, Absatz eins, Ziffer 2, BDG liegt daher – mangels erkennbarem zeitlichen Zusammenhang – nur für die vor dem 01.03.2016 liegenden Aussagen vor. Der Spruchpunkt 1 ist vor diesem Hintergrund abzuändern und ist er auch um dem Konkretisierungsgebot Rechnung zu tragen, um die Namen der betroffenen Bediensteten und die konkreten Aussagen zu ergänzen.

Zum Spruchpunkt 2 gibt es Zeugenaussagen wonach die Aussagen „Mäuschen“, diese betrifft M, oder „Kerli-Mäuschen“, diese betrifft die H die erst seit 03.07.2017 an der PI war, und „Putzimausi“, diese betrifft T, die bereits ab April 2014, regelmäßig gefallen sind. Die in den Feststellungen angeführten Zeugen haben alle ausgesagt, dass die Aussagen gefallen sind. Obwohl die anderen Voraussetzungen für ein Fortsetzungsdelikt bereits ab April 2019 gegeben wären, weil auch hier dem BF aufgrund der gebrauchten Kosenamen klar war, dass diese der Geschlechtssphäre zuzurechnen sind, eine Gleichartigkeit der Aussagen bzw. Angriffe auf dasselbe Rechtsgut (die Würde der Frau) vorlag und auch die räumliche Kontinuität gegeben war, kann aber aufgrund der Unterbrechung von drei Monaten zwischen 01.12.2015 und 29.02.2016 – wie bereits oben dargelegt - nicht von einem durchgehenden Tatzeitraum schon ab dem April 2014 ausgegangen werden. Erst ab der Rückkehr ab 01.03.2016 kann von einer ständigen Verwendung - zumindest der T gegenüber bis 12.07.2020 - ausgegangen werden und einem Fortsetzungsdelikt. Es liegt daher Verjährung gemäß § 94 Abs 1 Z 2 BDG für alle vor dem 01.03.2016 liegenden Aussagen vor. Der Spruchpunkt 2 ist vor diesem Hintergrund abzuändern und um die Namen der Bediensteten T, H und M sowie die in Bezug auf diese getätigten Aussagen zu ergänzen. Zum Spruchpunkt 2 gibt es Zeugenaussagen wonach die Aussagen „Mäuschen“, diese betrifft M, oder „Kerli-Mäuschen“, diese betrifft die H die erst seit 03.07.2017 an der PI war, und „Putzimausi“, diese betrifft T, die bereits ab April 2014, regelmäßig gefallen sind. Die in den Feststellungen angeführten Zeugen haben alle ausgesagt, dass die Aussagen gefallen sind. Obwohl die anderen Voraussetzungen für ein Fortsetzungsdelikt bereits ab April 2019 gegeben wären, weil auch hier dem BF aufgrund der gebrauchten Kosenamen klar war, dass diese der

Geschlechtssphäre zuzurechnen sind, eine Gleichartigkeit der Aussagen bzw. Angriffe auf dasselbe Rechtsgut (die Würde der Frau) vorlag und auch die räumliche Kontinuität gegeben war, kann aber aufgrund der Unterbrechung von drei Monaten zwischen 01.12.2015 und 29.02.2016 – wie bereits oben dargelegt - nicht von einem durchgehenden Tatzeitraum schon ab dem April 2014 ausgegangen werden. Erst ab der Rückkehr ab 01.03.2016 kann von einer ständigen Verwendung - zumindest der T gegenüber bis 12.07.2020 - ausgegangen werden und einem Fortsetzungsdelikt. Es liegt daher Verjährung gemäß Paragraph 94, Absatz eins, Ziffer 2, BDG für alle vor dem 01.03.2016 liegenden Aussagen vor. Der Spruchpunkt 2 ist vor diesem Hintergrund abzuändern und um die Namen der Bediensteten T, H und M sowie die in Bezug auf diese getätigten Aussagen zu ergänzen.

Zu Spruchpunkt 3 hat ausschließlich die davon betroffene Zeugin H ausgesagt, der BF habe ab November 2018 „sehr oft“ Massagen und Umarmungen durchgeführt. Andere ab April 2014 davon betroffene Mitarbeiterinnen, wurden weder in der Anzeige noch im EB genannt und sind auch den Zeugenaussagen nicht zu entnehmen. Der Spruchpunkt 3 ist vor diesem Hintergrund abzuändern, um dem Konkretisierungsgebot Rechnung zu tragen. Die Frist von drei Jahren ist gewahrt, auf die Feststellung eines Fortsetzungsdeliktes kommt es gar nicht mehr an.

Zum Spruchpunkt 4 ist dem EB, der Anzeige und den Zeugenaussagen nicht entnehmbar, ab wann der BF die Anordnung gegeben hat im Nachdienst nicht gestört werden zu wollen und dass beim nächtlichen Toilettengang das Licht am Gang nicht aufzudrehen und die Toilettenspülung in der Nacht nicht zu betätigen sei. Wenngleich die in den Feststellungen angeführten Zeugen allesamt diese Aussagen bestätigt haben, wurde kein Datum bzw. keine Zeiträume genannt. Vor diesem Hintergrund kann ihm dieses Verhalten nur innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist des § 94 Abs 1 Z 2 BDG vorgeworfen werden. Also ab seinem letzten Nachdienst vor seiner Versetzung am 23.07.2020, den er am 10.07.2020 geleistet hat und nicht bereits ab April 2014. Der Spruchpunkt 4 ist vor diesem Hintergrund abzuändern und als Beginn des relevanten Tatzeitraumes der 10.07.2017 anzuführen und entsprechend der durch die Zeugen angeführten Aussagen zu konkretisieren. Die BDB wird durch weitere Zeugenaussagen und Erörterung von Urkunden über die abgeleisteten Nachtdienste in der Verhandlung festzustellen haben, bei wie vielen Nachtdiensten im Zeitraum vom 10.07.2017 bis zu seinem letzten am 10.07.2020 diese Anordnung tatsächlich getroffen wurde bzw. galt. Zum Spruchpunkt 4 ist dem EB, der Anzeige und den Zeugenaussagen nicht entnehmbar, ab wann der BF die Anordnung gegeben hat im Nachdienst nicht gestört werden zu wollen und dass beim nächtlichen Toilettengang das Licht am Gang nicht aufzudrehen und die Toilettenspülung in der Nacht nicht zu betätigen sei. Wenngleich die in den Feststellungen angeführten Zeugen allesamt diese Aussagen bestätigt haben, wurde kein Datum bzw. keine Zeiträume genannt. Vor diesem Hintergrund kann ihm dieses Verhalten nur innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist des Paragraph 94, Absatz eins, Ziffer 2, BDG vorgeworfen werden. Also ab seinem letzten Nachdienst vor seiner Versetzung am 23.07.2020, den er am 10.07.2020 geleistet hat und nicht bereits ab April 2014. Der Spruchpunkt 4 ist vor diesem Hintergrund abzuändern und als Beginn des relevanten Tatzeitraumes der 10.07.2017 anzuführen und entsprechend der durch die Zeugen angeführten Aussagen zu konkretisieren. Die BDB wird durch weitere Zeugenaussagen und Erörterung von Urkunden über die abgeleisteten Nachtdienste in der Verhandlung festzustellen haben, bei wie vielen Nachtdiensten im Zeitraum vom 10.07.2017 bis zu seinem letzten am 10.07.2020 diese Anordnung tatsächlich getroffen wurde bzw. galt.

Beim Spruchpunkt 5 ist ebenfalls nicht erkennbar, aus welchem Grund die BDB von einem Tatzeitraum ab April 2014 ausgegangen ist. V versieht erst seit frühestens 01.08.2019 an der PI Dienst. Die Verstöße des BF sind daher erst ab diesem Zeitpunkt denkbar. Der Spruchpunkt 5 ist vor diesem Hintergrund abzuändern und als Beginn des relevanten Tatzeitraumes der 01.09.2019 anzuführen und entsprechend der durch die Zeugen angeführten Aussagen zu konkretisieren. Beim Spruchpunkt 5 ist ebenfalls nicht erkennbar, aus welchem Grund die BDB von einem Tatzeitraum ab April 2014 ausgegangen ist. römisch fünf versieht erst seit frühestens 01.08.2019 an der PI Dienst. Die Verstöße des BF sind daher erst ab diesem Zeitpunkt denkbar. Der Spruchpunkt 5 ist vor diesem Hintergrund abzuändern und als Beginn des relevanten Tatzeitraumes der 01.09.2019 anzuführen und entsprechend der durch die Zeugen angeführten Aussagen zu konkretisieren.

Offensichtliche Gründe für eine vollständige Einstellung nach § 118 BDG werden durch die angeführten Anpassungserfordernisse – entgegen der Forderung in der Beschwerde – nicht begründet. Offensichtliche Gründe für eine vollständige Einstellung nach Paragraph 118, BDG werden durch die angeführten Anpassungserfordernisse – entgegen der Forderung in der Beschwerde – nicht begründet.

Zusammengefasst liegt eine Rechtswidrigkeit iSd Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG aus den vom BF angeführten Gründen in den

genannten Spruchpunkten – allerdings nur zum Teil – vor. Diese waren zu korrigieren und diese präziser zu formulieren, sodass der Beschwerde spruchgemäß mit dieser Maßgabe stattzugeben war. Zusammengefasst liegt eine Rechtswidrigkeit iSd Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG aus den vom BF angeführten Gründen in den genannten Spruchpunkten – allerdings nur zum Teil – vor. Diese waren zu korrigieren und diese präziser zu formulieren, sodass der Beschwerde spruchgemäß mit dieser Maßgabe stattzugeben war.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die zitierte Judikatur darf verwiesen werden. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die zitierte Judikatur darf verwiesen werden.

Schlagworte

achtungsvoller Umgang Anschuldigungspunkt Bestimmtheitsgebot Dienstpflichtverletzung Disziplinarverfahren Einleitungsbeschluss Einstellungsgrund fortgesetztes Delikt öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Spruchpunkt - Abänderung Tatzeitraum Unterstützungspflicht Verjährung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W208.2238787.1.00

Im RIS seit

20.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at